

Nr. 610

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

vom 5. März 2002 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. September 2001¹,
beschliesst:

1 Zweck und Gegenstand

§ 1 *Zweck*

¹ Der Finanzausgleich bezweckt

- a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat² alle sechs Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs und schlägt allenfalls Massnahmen vor. *

§ 2 *Gegenstand*

¹ Der Finanzausgleich umfasst *

- a. den jährlichen Ressourcenausgleich,
- b. den jährlichen Lastenausgleich durch den Kanton, bestehend aus dem topografischen Lastenausgleich und dem soziodemografischen Lastenausgleich,

¹ GR 2002 74

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

c. die besonderen Beiträge.

² ... *

2 Ressourcenausgleich

§ 3 Grundsatz

¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährleistet. Dadurch sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung verringert werden.

² ... *

³ ... *

§ 4 * Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex

¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden deren Ressourcenpotenzial und ein Ressourcenindex berechnet.

² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

- a. die ordentlichen Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss, inklusive Nachsteuern und Steuerstrafen,
- b. der Gemeindeanteil an der Personalsteuer,
- c. * ...
- d. der Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,
- e. der Gemeindeanteil an der Handänderungssteuer,
- f. der Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne Nachkommenerschaftssteuer,
- g. der Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,
- h. * die Konzessionsgebühren,
- i. * die positiven Nettovermögenserträge,
- j. * der Gemeindeanteil am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.

³ Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Gemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden, abzüglich allfälliger Steuerrabatte. Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der ordentlichen Gemeindesteuern.

⁴ Der Steuerertrag der beschränkt Steuerpflichtigen bei mittlerem Steuerfuss gemäss Absatz 2a wird bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

⁵ Die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt. *

⁶ Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem vom Finanzertrag der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und der Finanzaufwand abgezogen werden. Als Finanzertrag gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inklusive abgelieferter Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschaftserträgen des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur Hälfte berücksichtigt. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *

⁷ Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Bevölkerung einer Gemeinde zum kantonalen Mittel.

§ 5 *Mindestausstattung*

¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert, welche 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet. *

² ... *

³ Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird der Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festlegung der Mindestausstattung.

§ 6 * *Finanzierung der Mindestausstattung*

¹ 53 Prozent der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, 47 Prozent durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden. *

§ 7 *Horizontaler Finanzausgleich*

¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich). *

² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor. *

³ Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken *

- a. für das Hauptzentrum 9 Prozent,
- b. für Regionalzentren 14 Prozent,

c. für die übrigen Gemeinden 17 Prozent.

Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.

⁴ Als Hauptzentrum und als Regionalzentren gelten Gemeinden, die im kantonalen Richtplan so bezeichnet sind. *

⁵ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht. *

⁶ Der Beitrag, den eine Gemeinde an den Disparitätenabbau zu bezahlen hat, ist im Maximum begrenzt auf 40 Prozent des Ertrags einer Einheit der Gemeindesteuern in den für die Berechnung des Beitrags massgebenden Jahren.

3 Lastenausgleich

§ 8 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch topografische oder soziodemografische Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

§ 9 Topografischer Lastenausgleich

¹ Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die Zusatzkosten zu vermindern, die einer Gemeinde durch spezielle topografische Verhältnisse entstehen.

² Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren *

- a. Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen,
- b. Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- c. * ...

³ Der Regierungsrat berechnet aufgrund der Faktoren gemäss Absatz 2 für jede Gemeinde den Belastungswert. Er kann die einzelnen Faktoren gewichten und die gemäss § 11 dieses Gesetzes für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel auf jene Gemeinden verteilen, deren Wert eine von ihm bestimmte Grenze überschreitet. *

§ 10 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die Zusatzkosten zu vermindern, die einer Gemeinde durch spezielle soziodemografische Verhältnisse oder Infrastrukturbedürfnisse entstehen.

² Der soziodemografische Lastenausgleich umfasst

- a. einen Ausgleich für höhere Bildungslasten,
- b. einen Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung,
- c. einen Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur.

³ Der soziodemografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren

- a. Anteil der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulpflicht an der Wohnbevölkerung,
- b. Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat,
- c. * Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird und das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat,
- d. * Verhältnis der Beschäftigten im 2. und 3. Wirtschaftssektor zur Wohnbevölkerung (Arbeitsplatzdichte),
- e. * Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte),
- f. * ...

⁴ Der soziodemografische Lastenausgleich wird für jeden Bereich gemäss Absatz 2 separat errechnet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11 *Finanzierung des Lastenausgleichs*

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden. *

² Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 andererseits. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.

4 Besondere Beiträge *

4.1 Gemeinsame Bestimmungen *

§ 12 * *Beitragsarten und Verfahren*

¹ Die besonderen Beiträge nach diesem Gesetz umfassen

- a. Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden,
- b. Beiträge an Gemeindefusionen, bestehend aus einem Pro-Kopf-Beitrag und einem Zusatzbeitrag,
- c. Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren über die Beitragszusprechung, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

§ 12a * Fonds

- ¹ Der Kanton unterhält für die besonderen Beiträge an Gemeinden einen Fonds.
- ² Über Einlagen in den Fonds beschliesst der Kantonsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- ³ Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds.

4.2 Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden ***§ 13 ... ***

- ¹ Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Sonderbeitrag zusprechen:
 - a. für gezielte Entschuldungsmassnahmen,
 - b. wenn die Gemeinde unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist,
 - c. für Sondermassnahmen.
- ² Eine finanzielle Notlage besteht, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die ordentlichen Gemeindeaufgaben mit einem tragbaren Steuerfuss zu erfüllen.
- ³ Die Höhe des Sonderbeitrags richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde.
- ⁴ Ein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge besteht nicht. Sonderbeiträge sind mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

4.3 Beiträge an Gemeindefusionen ***§ 13a * Zweck**

- ¹ Mit Beiträgen an Gemeindefusionen sollen die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden ausgeglichen sowie fusionsbedingte Mehrkosten mitfinanziert werden. Insbesondere dienen die Beiträge der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden.

§ 13b * Form und Auszahlung

- ¹ Der Kanton entrichtet die Beiträge an Gemeindefusionen in der Form von Pro-Kopf-Beiträgen. Der Regierungsrat kann für die fusionierte Gemeinde darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Zusatzbeitrag sprechen.
- ² Die Beiträge können einmalig oder verteilt über maximal vier Jahre ausbezahlt werden.

³ Die Gesuche um Ausrichtung des Pro-Kopf-Beitrags und um Zusprechung eines Zusatzbeitrags sind von den beteiligten Gemeinden gemeinsam und gleichzeitig zu stellen.

§ 13c * *Pro-Kopf-Beitrag*

¹ Mit Inkrafttreten der Fusion hat die neue Gemeinde Anspruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend ist dabei die mittlere Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde beziehungsweise aller beteiligten Gemeinden mit Ausnahme der grössten im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss.

² Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde

a.	für die ersten 300 Einwohner	3000 Franken
b.	für die nächsten 700 Einwohner	1200 Franken
c.	für die nächsten 1000 Einwohner	1000 Franken
d.	für die nächsten 3000 Einwohner	800 Franken
e.	für die nächsten 5000 Einwohner	600 Franken
f.	ab dem 10'001. Einwohner	100 Franken

³ Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung, für die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet wurden, bei der Berechnung des neuen Pro-Kopf-Beitrags nicht berücksichtigt.

§ 13d * *Zusatzbeitrag*

¹ Bei der Bemessung des Zusatzbeitrags sind insbesondere folgende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

- Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons,
- Schulden- und Lastensituation der beteiligten Gemeinden, insbesondere auch bereits ausgerichtete Sonderbeiträge,
- Finanzkraft der fusionierten Gemeinde,
- Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden,
- direkte Folgekosten der Fusion.

² Der Zusatzbeitrag beträgt höchstens die Hälfte des massgebenden Pro-Kopf-Beitrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

³ Der Regierungsrat kann den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung gemäss Absatz 2 eine Fusion unverhältnismässig erschwert, weil sich eine der beteiligten Gemeinden in einer finanziellen Notlage gemäss § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes befindet und nur durch eine Fusion wirksam und nachhaltig saniert werden kann.

4.4 Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden *

§ 13e * *Beitragsberechtigte Projekte*

¹ Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 13f * *Bemessung der Beiträge*

¹ Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

- a. Innovationsgehalt des Projekts,
- b. Anzahl der beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerungsgrösse,
- c. Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden,
- d. Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons,
- e. Finanzkraft der Gemeinden,
- f. raumplanerischer Nutzen,
- g. demokratische Mitwirkung,
- h. Erfolgsaussichten des Projekts.

² Es werden maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten vergütet. Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Projektkosten.

5 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

§ 14 *Mitwirkung der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden wirken bei der Planung und Grundlagenerarbeitung nach diesem Gesetz mit, insbesondere in jenen Angelegenheiten, welche dieses Gesetz in die Kompetenz des Regierungsrates legt.

§ 15 *Interessenwahrung der Gemeinden*

¹ Die allgemeinen Interessen der Gemeinden werden vom Verband Luzerner Gemeinden wahrgenommen.

6 Festsetzung der jährlichen Finanzausgleichsleistungen *

§ 16 * *Berechnungsgrundlagen*

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden aufgrund der neusten amtlichen statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.

² Als Ressourcenpotenzial gemäss § 4 Absatz 2 gilt der Durchschnitt der Werte des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr.

³ Der Regierungsrat kann bei den verwendeten Faktoren des Lastenausgleichs den Durchschnittswert über mehrere Jahre in die Berechnung einfließen lassen.

⁴ Bezugsjahr ist jenes Jahr, in dem die Finanzausgleichsbeiträge bezahlt und verbucht werden.

§ 17 *Festsetzung, Auszahlung und Inkasso der Beiträge*

¹ Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:

- a. * die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11,
- b. die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7.

² Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden bis 30. April des Bezugsjahres ausbezahlt.

³ Das Inkasso der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich erfolgt per 30. April des Bezugsjahres.

§ 17a * *Nachträgliche Korrektur*

¹ Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Finanzausgleichsleistungen nachträglich, wenn der Fehler

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht,
- b. Werte der Bemessungsjahre für laufende oder künftige Bezugsjahre betrifft und
- c. für eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

7 Rechtsmittel *

§ 18 *Rechtsmittel*

¹ Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. *

² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen. *

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 22. Juni 1987³ wird aufgehoben.

§ 20 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden gemäss Anhang⁴ geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962⁵,
- b. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953⁶,
- c. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁷,
- d. Steuergesetz vom 22. November 1999⁸,
- e. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁹,
- f. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996¹⁰,
- g. Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹¹,

³ G 1987 214 (SRL Nr. 610)

⁴ Die Erlassänderungen, die der Grosse Rat am 5. März 2002 zusammen mit dem Gesetz über den Finanzausgleich beschlossen hat, bilden gemäss § 20 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 5. Oktober 2002 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2002 267). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁵ SRL Nr. 150

⁶ SRL Nr. 400

⁷ SRL Nr. 400a

⁸ SRL Nr. 620

⁹ SRL Nr. 645

¹⁰ SRL Nr. 775

¹¹ SRL Nr. 866

- h. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992¹²,
- i. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987¹³,
- j. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992¹⁴,
- k. Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989¹⁵,
- l. Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986¹⁶.

§ 20a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 28. Januar 2019*

¹ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss den Kontenrahmen nach § 47 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016¹⁷ erfolgt für die Testgemeinden gemäss § 71 FHGG ab dem Rechnungsjahr 2018, für die übrigen Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2019.

² Der nächste Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs gemäss § 1 Absatz 2 ist zusammen mit dem Wirkungsbericht zur Aufgaben- und Finanzreform 18 zu erstellen. Der Regierungsrat unterbreitet ihn dem Kantonsrat spätestens im Jahr 2024.

§ 20b * *Aussetzung Vorgabe zur Finanzierung des Lastenausgleichs*

¹ Das Verbot, die Mittel des Lastenausgleichs gegenüber dem Vorjahr real zu senken, wird für das Bezugsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 20c * *Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 18*

¹ Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen gemäss der Globalbilanz 3 der Aufgaben- und Finanzreform 18 untereinander während sechs Jahren wie folgt aus:

- a. Gemeinden, die eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird der darüber hinausgehende Betrag jährlich vergütet (Härteausgleich),
- b. Gemeinden, die eine Entlastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, bezahlen jährliche Beiträge an die Finanzierung des Härteausgleichs.

¹² SRL Nr. 880

¹³ SRL Nr. 881

¹⁴ SRL Nr. 882

¹⁵ SRL Nr. 892

¹⁶ SRL Nr. 894

¹⁷ SRL Nr. [160](#)

² Das Total der Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung des Härteausgleichs errechnet sich aus der Summe der Belastungen von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin gemäss der Globalbilanz 3. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrer der Globalbilanz 3 zugrundeliegenden Einwohnerzahl. Die Beiträge bleiben während sechs Jahren unverändert.

³ Das Inkasso und die Vergütung der Beiträge erfolgen mit der jährlichen Finanzausgleichsleistung, erstmals für das Bezugsjahr 2020.

§ 21 * ...

§ 22 * ...

§ 23 * *Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen*

¹ Den Gemeinden, die fusionieren, wird während einer befristeten Zeit der finanzielle Besitzstand für Leistungen dieses Gesetzes garantiert.

² Die finanzielle Besitzstandwahrung wird den fusionierenden Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert. Im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent des vollen Besitzstandbetrages. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandzahlung.

³ Gemeinden, die bis und mit dem 1. Januar 2016 fusionieren, wird die volle Besitzstandwahrung wie folgt gewährt:

- a. bei Fusionen bis zum 1. Januar 2013: nach bisherigem Recht,
- b. bei Fusionen ab 2. Januar 2013 bis 1. Januar 2014 während neun Jahren,
- c. bei Fusionen ab 2. Januar 2014 bis 1. Januar 2015 während acht Jahren,
- d. bei Fusionen ab 2. Januar 2015 bis 1. Januar 2016 während sieben Jahren.

Nach Ablauf der Frist mit voller Besitzstandwahrung werden den Gemeinden gemäss den Unterabsätzen b–d im Folgejahr 50 Prozent des vollen Besitzstandbetrages ausbezahlt.

⁴ Die Zuschüsse zur Wahrung des finanziellen Besitzstandes werden anhand einer Bilanz der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion errechnet. Dabei werden insbesondere die Leistungen nach den §§ 5, 9 und 10 dieses Gesetzes berücksichtigt. Die finanzielle Besitzstandwahrung kommt nur dann zur Anwendung, wenn sie per Saldo aller Besitzstände zugunsten der fusionierten Gemeinde ausfällt.

⁵ Umfang und Dauer der Besitzstandwahrung werden für jede Fusion separat und jeweils gemäss den zum Zeitpunkt der Fusion geltenden Bestimmungen garantiert. Fusionieren Gemeinden auf den gleichen Zeitpunkt, in dem ein Methodenwechsel im Finanzausgleich in Kraft tritt, wird ihnen der Besitzstand nach altem Recht garantiert.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 23a * ...

§ 24 * ...

§ 25 * ...

§ 26 * ...

§ 27 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.¹⁸

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁹

¹⁸ In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurde das Gesetz über den Finanzausgleich angenommen (K 2002 1454).

¹⁹ Der Regierungsrat setzte das Finanzausgleichsgesetz am 24. September 2002 auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Mit dem Gesetz wurde auch das Erziehungsgesetz geändert. Den mit dieser Änderung in das Erziehungsgesetz eingefügten § 153^{bis} setzte der Regierungsrat auf den 1. Oktober 2002 in Kraft (K 2002 2333).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	05.03.2002	01.01.2003	Erstfassung	K 2002 549 G 2002 257
§ 1 Abs. 2	28.01.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-012
§ 2 Abs. 1	18.06.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 307
§ 2 Abs. 2	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 3 Abs. 2	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 3 Abs. 3	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 4	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 4 Abs. 2, c.	28.01.2019	01.01.2020	aufgehoben	G 2019-012
§ 4 Abs. 2, h.	28.01.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-012
§ 4 Abs. 2, i.	18.03.2024	01.01.2025	geändert	G 2024-074
§ 4 Abs. 2, j.	18.03.2024	01.01.2025	eingefügt	G 2024-074
§ 4 Abs. 5	28.01.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-012
§ 4 Abs. 6	28.01.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-012
§ 5 Abs. 1	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 5 Abs. 2	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 6	10.09.2007	01.01.2009	geändert	G 2007 313
§ 6 Abs. 1	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
§ 7 Abs. 1	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
§ 7 Abs. 2	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
§ 7 Abs. 3	10.09.2007	01.01.2009	geändert	G 2007 313
§ 7 Abs. 3	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
§ 7 Abs. 4	07.11.2011	01.01.2013	eingefügt	G 2012 13
§ 7 Abs. 5	10.09.2007	01.01.2009	geändert	G 2007 313
§ 7 Abs. 5	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
§ 9 Abs. 2	10.09.2007	01.01.2009	geändert	G 2007 313
§ 9 Abs. 2, c.	18.02.2019	01.01.2020	aufgehoben	G 2019-017
§ 9 Abs. 3	10.09.2007	01.01.2009	geändert	G 2007 313
§ 10 Abs. 3, c.	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 10 Abs. 3, d.	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 10 Abs. 3, e.	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 10 Abs. 3, f.	10.09.2007	01.01.2009	aufgehoben	G 2007 313
§ 11 Abs. 1	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 11 Abs. 1	18.02.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-017
Titel 4	18.06.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 307
Titel 4.1	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 12	18.06.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 307
§ 12a	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
Titel 4.2	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13	18.06.2012	01.01.2013	Titel geändert	G 2012 307
Titel 4.3	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13a	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13b	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13c	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13d	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
Titel 4.4	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13e	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 13f	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
Titel 6	18.06.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 307
§ 16	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 17 Abs. 1, a.	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13
§ 17a	28.01.2019	01.01.2020	eingefügt	G 2019-012
Titel 7	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 18 Abs. 1	28.01.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-012
§ 18 Abs. 2	18.06.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 307
§ 20a	28.01.2019	01.01.2020	eingefügt	G 2019-012
§ 20b	18.02.2019	01.01.2020	eingefügt	G 2019-017
§ 20c	18.02.2019	01.01.2020	eingefügt	G 2019-017
§ 21	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 22	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 23	07.11.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 13

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
§ 23a	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 24	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 25	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13
§ 26	07.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 13

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.03.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	K 2002 549 G 2002 257
10.09.2007	01.01.2009	§ 6	geändert	G 2007 313
10.09.2007	01.01.2009	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2007 313
10.09.2007	01.01.2009	§ 7 Abs. 5	geändert	G 2007 313
10.09.2007	01.01.2009	§ 9 Abs. 2	geändert	G 2007 313
10.09.2007	01.01.2009	§ 9 Abs. 3	geändert	G 2007 313
10.09.2007	01.01.2009	§ 10 Abs. 3, f.	aufgehoben	G 2007 313
07.11.2011	01.01.2013	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 4	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 7 Abs. 4	eingefügt	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 10 Abs. 3, c.	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 10 Abs. 3, d.	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 10 Abs. 3, e.	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 16	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 17 Abs. 1, a.	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 21	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 22	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 23	geändert	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 23a	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 24	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 25	aufgehoben	G 2012 13
07.11.2011	01.01.2013	§ 26	aufgehoben	G 2012 13
18.06.2012	01.01.2013	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 4	geändert	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 4.1	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 12	geändert	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 12a	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 4.2	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13	Titel geändert	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 4.3	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13a	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13b	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13c	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13d	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 4.4	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13e	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 13f	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 6	geändert	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	Titel 7	eingefügt	G 2012 307
18.06.2012	01.01.2013	§ 18 Abs. 2	eingefügt	G 2012 307
28.01.2019	01.01.2020	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 2, c.	aufgehoben	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 2, h.	geändert	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 5	geändert	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 6	geändert	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 17a	eingefügt	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 18 Abs. 1	geändert	G 2019-012
28.01.2019	01.01.2020	§ 20a	eingefügt	G 2019-012
18.02.2019	01.01.2020	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 5	geändert	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 9 Abs. 2, c.	aufgehoben	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2019-017

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.02.2019	01.01.2020	§ 20b	eingefügt	G 2019-017
18.02.2019	01.01.2020	§ 20c	eingefügt	G 2019-017
18.03.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 2, i.	geändert	G 2024-074
18.03.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 2, j.	eingefügt	G 2024-074